

# **Richtlinie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Dorfgemeinschaft Bischweier**

(Beschlossen vom Gemeinderat am 13. Dezember 2010)

Die Gemeinde Bischweier fördert das bürgerschaftliche Engagement und dabei insbesondere das Ehrenamt in der Dorfgemeinschaft Bischweier.

## **§ 1 Bürgerschaftliches Engagement**

Bürgerschaftliches Engagement ist das freiwillige, nicht auf finanzielle Vorteile gerichtete, das Gemeinwohl fördernde Engagement von Bürgern zur Erreichung gemeinsamer Ziele.

## **§ 2 Ehrenamt**

Ein Ehrenamt ist ein ehrenvolles und freiwilliges öffentliches Amt, das nicht auf Entgelt ausgerichtet ist. Man leistet es für eine bestimmte Dauer regelmäßig im Rahmen von Vereinigungen, Initiativen oder Institutionen und kann in einigen Fällen dazu verpflichtet werden.

## **§ 3 Arten der Förderung**

Die Gemeinde Bischweier fördert das bürgerschaftliche Engagement und dabei besonders das Ehrenamt in der Dorfgemeinschaft Bischweier ideell und materiell.

## **§ 4 Ideelle Förderung**

Die Gemeinde Bischweier fördert das bürgerschaftliche Engagement und dabei besonders das Ehrenamt in der Dorfgemeinschaft Bischweier ideell insbesondere durch die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Bischweier.

Für besonders herausragende und nachhaltige Verdienste um die Dorfgemeinschaft Bischweier wird vom Gemeinderat das Ehrenbürgerrecht verliehen.

## **§ 5 Materielle Förderung**

Die Gemeinde Bischweier fördert das bürgerschaftliche Engagement und dabei insbesondere das Ehrenamt in der Dorfgemeinschaft Bischweier materiell insbesondere durch:

1. Erstellen, Betreiben und Überlassen von gemeindlichen Einrichtungen
2. die Gewährung laufender Zuschüsse
3. die Gewährung von Investitionszuschüssen

## **§ 6 Materielle Förderung im Rahmen des Haushaltsplanes der Gemeinde**

Die Gemeinde gewährt materielle Zuwendungen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere im Rahmen der Haushaltsvorschriften.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## **§ 7 Erstellen, Betreiben und Überlassen gemeindlicher Einrichtungen**

Die Gemeinde Bischweier fördert das bürgerschaftliche Engagement und dabei insbesondere das Ehrenamt, vor allem in den Vereinen und Organisationen in unserer Dorfgemeinschaft Bischweier, vor allem und insbesondere dadurch, dass die Gemeinde Bischweier

- selbst öffentliche Einrichtungen erstellt und betreibt  
und dann diese gemeindlichen Einrichtungen
- auf der Grundlage der jeweiligen Benutzungsordnung (wie z. B. für die Räume im Vereinsheim „Alte Schule“, Aula der Grundschule, Markthalle; Sporthalle, Sportplatz, Schulhof, „Fahrradschuppen“ usw.), im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten zur Nutzung überlässt, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten und zeitlich und rechtlich möglich ist.

## **§ 8 Arbeitsleistungen**

Die Gemeinde Bischweier fördert das bürgerschaftliche Engagement und dabei insbesondere das Ehrenamt durch Arbeitsleistungen von Mitarbeitern der Gemeinde, z.B. in der Verwaltung oder im Bauhof.

Über den Einsatz der Mitarbeiter entscheiden die Organe der Gemeinde (Gemeinderat, Bürgermeister) im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten.

## **§ 9 Sachleistungen**

Die Gemeinde Bischweier fördert das bürgerschaftliche Engagement und dabei insbesondere das Ehrenamt durch Sachleistungen.

Über die Gewährung von Sachleistungen entscheiden die Organe der Gemeinde (Gemeinderat, Bürgermeister) im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten.

## **§ 10 Laufende Zuschüsse**

Die Gemeinde Bischweier fördert das bürgerschaftliche Engagement und dabei insbesondere das Ehrenamt durch laufende Zuschüsse.

Die laufenden Zuschüsse werden vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes der Gemeinde Bischweier festgelegt.

Keine laufenden Zuschüsse erhalten

- politische Parteien
- Religionsgemeinschaften und auf ihnen basierende Vereinigungen
- wirtschaftliche Vereine i.S.d. § 22 BGB

## **§ 11 Investitionszuschüsse**

Die Gemeinde Bischweier fördert das bürgerschaftliche Engagement und dabei insbesondere das Ehrenamt durch Investitionszuschüsse.

Auf schriftlichen Antrag können Investitionen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere z.B. Investitionen der Vereine und Organisationen unserer Dorfgemeinschaft, durch die Gemeinde Bischweier gefördert werden.

Über ihre Bewilligung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Der Antrag ist zu begründen.

Auf Verlangen der Gemeinde sind alle Informationen, die Verwaltung und Gemeinderat zur Beratung des Antrages anfordern, zeitnah und vollständig offen zu legen und zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind z.B. die Zweckbestimmung, Planung und Standards der angestrebten Investition, die Finanzierung der Investition und die finanziellen Verhältnisse der Antragsteller(in) ggf. mit allen Büchern (wie z.B. Kassenbuch), Nachweisen (wie z.B. Rechnungsabschlüsse, Meldung an Verbände, Steuerbescheide, Mitgliederlisten, Kontoauszüge, Sparbücher etc.) und ggf. auch Verbindungen der Antragsteller(in) (wie z.B. wirtschaftliche Beteiligungen oder Eigengesellschaften etc.) auf Verlangen offen zu legen.

Keine Investitionszuschüsse erhalten

- politische Parteien
- Religionsgemeinschaften und auf ihnen basierende Vereinigungen
- wirtschaftliche Vereine i.S.d. § 22 BGB

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Bischweier, den 14.12.2010

Robert Wein  
Bürgermeister

